

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	22.05.2014
Beginn	16:00 Uhr
Ende	20:10 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Ritter Klaus und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias	Jobst Johann
Biermaier Ernst	Kneffel Hans (bis 18:30 Uhr)
Czegan Martin	Kusstatscher Herbert
Danner Johannes	Liebethuth Gabriele
Danzer Thomas	Obermeier Paul
Dorfhuber Günther	Schroll Reinhold
Dzial Günter	Seitlinger Bernhard
Dr. Elsen Michael	Stoib Christian
Gampert-Straßhofer Stefanie (bis 18:30 Uhr)	Unterstein Konrad
Gerer Christian (bis 19:25 Uhr)	Wildmann Alfred
Gineiger Margarete	Winkels Gerti
Gorzel Roger	Winkler Josef
Hartig Markus	Winkler Reinhard (bis 19:30 Uhr)
Haslwanter Andrea	Ziegler Ernst
Hübner Rosemarie	

Nicht erschienen war(en):
Dangschat Hans-Peter

Grund (un)entschuldigt:
Urlaub

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ an den ehemaligen ersten Bürgermeister Herrn Franz Parzinger
2. Hochwasserschutz an der Traun im Stadtgebiet Traunreut;
Bericht und Vorstellung möglicher Maßnahmen
3. Antrag auf Baugenehmigung zur Neuaufteilung von Verkaufsflächen im westlichen Erdgeschoss- und 1. Obergeschossteil des Einkaufszentrums „Traunpassage“, mit Einbau von zwei Lift- und Fahrtreppenanlagen und der Errichtung einer Eingangs- und einer Lieferzonenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1162/5, Gemarkung Traunreut;
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB;
Antragstellerin: MEAG Munich ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
4. Antrag nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von glasfaserverstärkten Kunststoffformteilen (GFK) wie Fässer und großvolumige Behälter unter Verwendung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz nach Nr. 5.7 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Fl. Nr. 164/2 der Gemarkung Matzing, Stadt Traunreut;
Antragstellerin: Fa. Bavaria Composites, Biebing 11, 83301 Traunreut;
- Stellungnahme der Stadt Traunreut
5. Antrag der Geothermischen Kraftwerksgesellschaft mbH auf Verlängerung der bergrechtlichen Bewilligung „Geothermie Traunreut“ zur Gewinnung von Erdwärme;
Stellungnahme der Stadt Traunreut
6. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf zur Darstellung eines Sondergebiets „Nußdorfer Küchenhaus“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 628 (Waldhofstraße), Gemarkung Nußdorf und Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Nußdorfer Küchenhaus“ für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 628 (Waldhofstraße), Gemarkung Nußdorf;

Stellungnahme als Nachbargemeinde
7. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Ehemaliges Lohs-Gelände“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1162/8, Gemarkung Traunreut (Traunring 4 – Petra Park)
Antragsteller: Ralf Penzkofer, Mondsee
8. Information über eine „Eilentscheidung“ des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Waltersham“ der Stadt Trostberg;
Stellungnahme als Nachbargemeinde

9. Beitragsrechtliche Abrechnung des Traunrings Ost und West – Vorlage der Stellungnahmen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und der Rechtsaufsicht
10. Zuweisung bestimmter Aufgabengebiete an einzelne Stadtratsmitglieder („Referenten/innen“)
11. Bestimmung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden/r und einer Person zur Stellvertretung
12. Bestellung je eines(r) Vertreters(in) mit Stellvertretung der Stadtratsfraktionen als Mitglied des Beirats für das städtische Jugendzentrum
13. Verkehrsknoten Sankt Georgen;
Bericht über eine Besprechung am 15.05.2014 – Wiedervorlage der Beschlüsse des Stadtrats vom 23.01.2014 über sog. Sofortmaßnahmen

IV. Beschlüsse

1. Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ an den ehemaligen ersten Bürgermeister Herrn Franz Parzinger

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 08.05.2014 überreichte der erste Bürgermeister Herrn Parzinger die Urkunde zur Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“. Die Verleihung wurde zudem durch Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt dokumentiert.

2. Hochwasserschutz an der Traun im Stadtgebiet Traunreut; Bericht und Vorstellung möglicher Maßnahmen

Nach mehreren Gesprächsterminen mit den Betroffenen des letzten Hochwassers und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein musste festgestellt werden, dass ohne eine im Auftrag der Stadt zu erstellende Planung in absehbarer Zeit mit keinen konkreten Maßnahmen zu rechnen ist.

Deshalb beschloss der Hauptausschuss am 01.04.2014 die notwendigen Haushaltsausgabemittel außerplanmäßig zu genehmigen und das Büro aquasoli in Traunstein mit einer entsprechenden Studie zu beauftragen.

Der erste Bürgermeister begrüßte Herrn Unterreitmeier vom Büro aquasoli sowie die Herren Stettwieser und Baumer vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Die Vertreter des Planungsbüros stellten dem Stadtrat mögliche Hochwasser-Szenarien und entsprechende Vorschläge zum Hochwasserschutz vor. Für den Bereich Hörpolding ergeben sich folgende 3 Varianten:

1. Anhebung des Weges zwischen Hörpolding und Pertenstein zwischen Flußkm 9,7 und 10,2 im Mittel um 0,35 m + Freibord.
2. Anhebung des Feld- und Waldweges zwischen Hörpolding-Oberdorf und Hörpolding-Unterdorf im Mittel um 0,40 m + Freibord.
3. Schaffung einer Flutmulde zwischen Hörpolding und dem sog. „Aumaurer-Anwesen“

Bezüglich der Details wird auf die Anlage 1 zu dieser Niederschrift verwiesen.

Der Planer und die Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes favorisieren eine Kombination aus den Varianten 2 und 3.

Ohne formelle Beschlussfassung wurde das Ingenieurbüro aquasoli damit beauftragt, mit der Kombination aus den Varianten 2 und 3 weiter zu planen.

Die Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes erklärten, dass die Regierung von Oberbayern derzeit prüft, ob der Freistaat Bayern oder die Stadt Traunreut Trägerin der Hochwasserschutzmaßnahmen ist. Auf jeden Fall ist ein Planfeststellungsverfahren notwendig, das laut Herrn Stettwieser 1 Jahr in Anspruch nehmen dürfte. Liegt die Maßnahmenträgerschaft beim Freistaat kann derzeit keine Aussage getroffen werden, wann eine Umsetzung möglich ist.

Die Stadtverwaltung wird dem Stadtrat erneut berichten, sobald die Entscheidung der Regierung von Oberbayern über die Zuständigkeit vorliegt. Weitere Beschlüsse können dann erst gefasst werden.

Den Tagesordnungspunkt abschließend stellte Herr Unterreitmeier noch die Maßnahmen der Stadt Traunreut zur Rückhaltung des Oberflächenwassers im Bereich Haßmoning vor. Auch diesbezüglich wird auf die Anlage 1 zu dieser Niederschrift verwiesen.

**3. Antrag auf Baugenehmigung zur Neuaufteilung von Verkaufsflächen im westlichen Erdgeschoss- und 1. Obergeschoßteil des Einkaufszentrums „Traunpassage“, mit Einbau von zwei Lift- und Fahrtreppenanlagen und der Errichtung einer Eingangs- und einer Lieferzonenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1162/5, Gemarkung Traunreut;
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB;
Antragstellerin: MEAG Munich ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH**

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Räume des ehemaligen „Wöhr-Bekleidungsgeschäftes“, eines Schuhgeschäftes, einer Gaststätte und einer Toilettenanlage neu aufzuteilen und dort Umbaumaßnahmen durchzuführen. Durch die Maßnahme entstehen drei Verkaufsräume.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans „Gebiet zwischen altem Festplatz und Kantstraße“ vom 29.08.1992 (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Der betreffende Bereich ist als „Sondergebiet–Einkaufszentrum“ nach § 11 Abs. 3 BauNVO ausgewiesen. Dort sind Geschäfte des Einzelhandels grundsätzlich zulässig.

Das Vorhaben widerspricht folgender Festsetzung des Bebauungsplans:
-Lieferzonenüberdachung geringfügig außerhalb einer Baugrenze

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist möglich (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Eine Berechnung des Stellplatzbedarfs ist nachzureichen (Gegenüberstellung von Verkaufs- und Nutzflächen alt und neu).

Hinweis:

Das erforderliche Lichtraumprofil von 4,50 m zu der Lieferzonenüberdachung ist einzuhalten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorgenannter Maßgabe erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB). Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zugestimmt (§ 31 Abs. 2 BauGB).

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorgenannter Maßgabe erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB). Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zugestimmt (§ 31 Abs. 2 BauGB).

4. **Antrag nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von glasfaserverstärkten Kunststoffformteilen (GFK) wie Fässer und großvolumige Behälter unter Verwendung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz nach Nr. 5.7 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Fl. Nr. 164/2 der Gemarkung Matzing, Stadt Traunreut;
Antragstellerin: Fa. Bavaria Composites, Biebing 11, 83301 Traunreut;
- Stellungnahme der Stadt Traunreut**
-

Schreiben des Landratsamtes Traunstein, SG 4.41, vom 31.03.2014

„Die Bavaria Composites GmbH hat am 04.03.2014 die Antragsunterlagen für den Betrieb der o. g. Anlage abgegeben. Einzelheiten zum Vorhaben entnehmen Sie bitte den Antragsunterlagen.

Als Träger öffentlicher Belange werden Sie gebeten, für Ihren Zuständigkeitsbereich zum Vorhaben, das auch einen Bauantrag für die Nutzungsänderung einer Produktionsstätte zur Herstellung von Straßenmarkierungsbändern in eine Anlage zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz zu Formteilen oder Fertigerzeugnissen sowie für die Erhöhung und nach-

trägliche Genehmigung des Abluftkamins beinhaltet (s. Anhang zu Register 10), innerhalb einer Frist von einem Monat (§ 11 Satz 1 der 9. BImSchV) Stellung zu nehmen und die notwendigen Bedingungen/Auflagen zu benennen. Bitte geben Sie die jeweiligen Rechtsgrundlagen unter vollständiger Angabe des Regelwerkes in der jeweils aktuellen Fassung an. Die Nebenbestimmungen müssen konkret und hinreichend bestimmt sein (Art. 37 BayVwVfG), evtl. Hinweise sind entsprechend zu kennzeichnen.

Bei der gemeindlichen Stellungnahme ist auch auf die gegenwärtige und geplante bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken im Einwirkungsbereich (Umfeld) der Anlage einzugehen (vgl. 6.6 TA Lärm, 2.2.1.3 TA Luft).

Von der Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Vorhaben unberührt bleibt bei Bauvorhaben die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, dieses ist zusätzlich zu erteilen.

Sollten zur Prüfung bzw. Begutachtung noch weitere Unterlagen erforderlich sein, bitten wir um entsprechende Benachrichtigung. Wir werden die Unterlagen vom Antragsteller nachfordern und bei Vorliegen der nachgeforderten Unterlagen diese an Sie weiterleiten.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Kurzbeschreibung:

Der Antragsteller betreibt im Ortsteil Biebing, Stadt Traunreut, auf dem Grundstück Fl.Nr. 164/2 in einer baurechtlich genehmigten Halle eine Anlage zur Herstellung von glasfaserverstärkten Kunststoffformteilen (GfK) wie Fässern und großvolumigen Behältern unter Verwendung von styrolhaltigem Polyesterharz in offenen Formen.

Der durchschnittliche Harzverbrauch in der Anlage liegt bei ca. 3 t Harz pro Woche, der maximale Harzverbrauch kann jedoch bei großen Behältern bis zu 4 t pro Woche betragen. Es werden ca. 5 Tanks mit einem Fassungsvermögen von 15.000 – 27.000 l pro Woche hergestellt.

Die Lagerung der Einsatzstoffe findet zum einen in der Produktionshalle und zum anderen in einer separaten Lagerhalle südlich der Produktionshalle statt.

Die Anlage wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr betrieben. Während der Nachtzeit findet kein Betrieb statt. Die Materialanlieferung durch LKW sowie die Auslieferung der fertigen Tanks zum Nachbarbetrieb erfolgt in der Zeit von 07:30 bis 17:00 Uhr.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Biebing“ (§ 8 BauNVO). In einem Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe aller Art grundsätzlich zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Unmittelbar angrenzend befinden sich innerhalb des Gewerbegebietes Betriebsleiterwohnungen, sowie unterhalb der Hangkante im Ortsteil Weiher Wohnungen. Für das Vorhaben wurde ein schalltechnisches Gutachten der Hooek Farny Ingenieure, Landshut vom 03.03.2014 erstellt. Dieses kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der Bavaria Composites GmbH in Biebing – unter der Voraussetzung der Richtigkeit der erläuterten Betriebscharakteristik und der daraus abgeleiteten Emissionsberechnungen sowie bei Beachtung der zur Aufnahme in die Genehmigung empfohlenen Schallschutzaufgaben – geeignet ist, die Schallschutzanforderungen der TA Lärm zu erfüllen und dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerecht zu werden.

Die gegenwärtigen Nutzungen im Umfeld der Anlage sind folgende:

- nördlich: Gewerbegebiet Biebing – Betriebsgelände der Fa. Zunhammer,
- südlich: Gewerbegebiet Biebing – Betriebsgelände der Fa. Feichtner & Bosser, südlich davon Ortsteil Biebing _ Abrundungssatzung Biebing (z. T. MI, z. T. WA),
- westlich: Außenbereich – landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- östlich: Außenbereich – Ortsteil Weiher und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Z. Z. bestehen für das Umfeld des Betriebes keine weitergehenden Planungsabsichten seitens der Stadt Traunreut.

Für das Vorhaben steht noch hinsichtlich der Luftreinhaltung ein lufthygienisches Gutachten der Müller-BBM GmbH aus. Die Nachreichung dieser Unterlagen wurde von der Stadt Traunreut beim Landratsamt Traunstein angefordert. Zur Vorlage dieses Gutachtens wurde der Antragstellerin vom Landratsamt eine Fristverlängerung bis zum 02.06.2014 eingeräumt. Die Monatsfrist zur Abgabe der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme der Stadt Traunreut beginnt erst mit Eingang der nachgeforderten Unterlagen.

Über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen bei der Stadt zu entscheiden. Der Antrag ging bei der Stadt am 02.04.2014 ein. Die Frist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens endet somit am 02.06.2014. Ohne Vorlage des lufthygienischen Gutachtens ist der Antrag auch baurechtlich nicht prüffähig. Daher ist das gemeindliche Einvernehmen vorerst zu versagen (§ 36 Abs. 2 BauGB).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Da das erforderliche lufthygienische Gutachten noch nicht vorliegt, muss die Stadt Traunreut zur Fristwahrung das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB) derzeit verweigern.

Auch die Abgabe einer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Gutachtens erfolgen.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass das lufthygienische Gutachten mit einem positiven Ergebnis bis zum 02.06.2014 vorgelegt wird. Für diesen Fall wird auf eine gesonderte immissionsschutzrechtliche Stellungnahme in Form eines erneuten Stadtratsbeschlusses verzichtet.

Die Stadtratsmitglieder Gampert-Straßhofer und Kneffel verlassen die Sitzung um 18:30 Uhr.

5. Antrag der Geothermischen Kraftwerksgesellschaft mbH auf Verlängerung der bergrechtlichen Bewilligung „Geothermie Traunreut“ zur Gewinnung von Erdwärme; Stellungnahme der Stadt Traunreut

Mit Antrag vom 16.04.2014 beantragte die Geothermische Kraftwerksgesellschaft Traunreut mbH, 83368 Traunreut-St. Georgen beim Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie die Verlängerung der bergrechtlichen Bewilligung „Geothermie Traunreut“ zur Gewinnung von Erdwärme auf 50 Jahre seit Ersterteilung bis zum **31.10.2063**. Dem Antrag liegt das erforderliche Wärmebergbaugutachten bei.

Die Bewilligung wurde mit Bescheid vom 18.10.2013 Nr. VI/5-6114b/187/10 neu erteilt und zunächst bis zum 31.12.2014 befristet. Die Fernwärmeversorgung durch die erschlossene Erdwärme ist nach Erteilung der Bewilligung dauerhaft aufgenommen worden; die Nennleistung beträgt gegenwärtig ca. 10 MW. Für das vierte Quartal 2015 ist die Inbetriebnahme der geothermischen Stromerzeugung mittels ORC-Technologie bei einer maximalen elektrischen Leistung von ca. 5,5 MW vorgesehen. Der entsprechende Baugenehmigungsbescheid des Landratsamtes Traunstein liegt nach Angaben aus den Antragsunterlagen seit dem 26.03.2014 vor.

Das Bewilligungsfeld wurde auf Basis des Wärmebergbaugutachtens neu zugeschnitten und entsprechend auf ca. 40 km² verkleinert. Beeinträchtigungen der nächsten Geothermiebohrungen in den Bewilligungsfeldern Kirchweidach und Waldkraiburg sind ausgeschlossen. Bohrungen in den angrenzenden Erlaubnisfeldern sind nicht durchgeführt worden; es können dort im Randbereich der Erlaubnisfelder Beeinflussungen auftreten, die aufgrund der nördlichen Lage der Bohrungen in Traunreut bergbaubedingt nicht zu vermeiden und dementsprechend in den weiteren Planungen der benachbarten Erlaubnisinhaber zu berücksichtigen sind.

Entsprechend § 15 BBergG wird den zu beteiligenden Behörden (Landesamt für Umwelt, Regierung von Oberbayern, Landratsamt Traunstein) im Rahmen der Überprüfung, ob öffentliche Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG der

Gewinnung der Erdwärme entgegenstehen, bis spätestens **02.06.2014** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierbei bitten wir Anforderungen, die aus Sicht der Regierung von Oberbayern aus Gründen der Landesplanung und Raumordnung, Wirtschaftsförderung sowie Natur- und Landschaftsschutz, aus Sicht des LfU aus Gründen der Wasserwirtschaft, der Hydrogeologie und Geologie des tieferen Untergrundes und aus Sicht des Landratsamtes Traunstein aus baurechtlichen Gründen zu stellen sind, so konkret zu beschreiben und zu begründen, dass diese Anforderungen ohne weiteres nachvollzogen und als Nebenbestimmungen oder Hinweise in den Bescheid aufgenommen werden können.

Das Landesamt für Umwelt wird ferner im Rahmen Ihrer Stellungnahme um eine fachliche Bewertung und Überprüfung des vorliegenden Wärmebergbaugutachtens gebeten.

Den im Bewilligungsfeld liegenden Gemeinden wird ebenfalls bis **02.06.2014** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierbei wird gebeten, neben möglichen planerischen Gesichtspunkten mitzuteilen, inwieweit aus dortiger Sicht Möglichkeiten für eine geothermische Wärmenutzung angeboten werden können.

Stellungnahme der Stadtwerke:

Die Stadtwerke Traunreut erheben keine Einwände gegen die Verlängerung der Bewilligung zur Gewinnung geothermaler Wärme.

Es besteht zwischen den Stadtwerken Traunreut und der GKT ein Wärmeliefervertrag zur Verwendung der Tiefenwärme. Die Lieferung erfolgt bereits. Darüber hinaus ist geplant, die Restwärme nach der Stromerzeugung mittels ORC-Prozess zu nutzen. Demnächst beginnen die Untersuchungen zu realisierbaren Projekten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung hat keine Einwände.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stadt Traunreut erhebt keine Einwände gegen den o.g. Antrag auf Verlängerung der bergrechtlichen Bewilligung für die Geothermie Traunreut.

**6. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf zur Darstellung eines Sondergebiets „Nußdorfer Küchenhaus“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 628 (Waldhofstraße), Gemarkung Nußdorf und Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Nußdorfer Küchenhaus“ für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 628 (Waldhofstraße), Gemarkung Nußdorf;
Stellungnahme als Nachbargemeinde**

Der Gemeinderat Nußdorf hat am 08.04.2014 beschlossen, für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 628 (Waldhofstraße), Gemarkung Nußdorf, den rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nußdorf zu ändern.

Parallel hierzu wurde am 08.04.2014 beschlossen, für den gleichen Planbereich den Bebauungsplan „Sondergebiet Nußdorfer Küchenhaus“ neu aufzustellen. Für beide Bauleitplanverfahren wurden entsprechende Planentwürfe mit Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Das „Nußdorfer Küchenhaus“ befindet sich planungsrechtlich bisher im klassischen Außenbereich nach § 35 BauGB. Ursprünglich handelte es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb, für den seit 1991 Umnutzungen und Erweiterungen zugunsten der Schreinereiwerkstätte erfolgten. Diese wurden nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 und 6 BauGB vom Landratsamt Traunstein genehmigt. Die Baugenehmigung für eine Holzlagerhalle aus 2008 wurde zwischenzeitlich „zurückgegeben“, weil die Aufrechterhaltung für den eigentlichen Zweck einer Erweiterung nicht zielführend ist.

Seit längerer Zeit versuchte der Inhaber des Nußdorfer Küchenhauses in Zusammenarbeit mit der Gemeinde eine bauplanungsrechtliche Lösung für eine nochmalige Erweiterung zu finden. In mehreren Gesprächen mit der Bauaufsichtsbehörde kam zum Ausdruck, dass der in § 35 Abs. 4 BauGB Erweiterungsspielraum ausgeschöpft ist. Bei einer Ortsbesichtigung im Frühjahr 2013 wurde mit dem Kreisbaumeister des Landratsamts festgestellt, dass eine angedachte maßvolle Erweiterung städtebaulich durchaus noch vertretbar wäre, alleine aber an den formaljuristischen Grenzen scheitert.

Der Inhaber beschäftigt derzeit sechs Schreiner bzw. Tischler und fünf Mitarbeiter/Innen im Bereich Büro/Organisation. Er kann mit seinen Mitarbeitern seit Jahren aufgrund der hohen Auftragslage (nahezu 100% zur Angebotserstellung) und der räumlich eingeschränkten Möglichkeiten lediglich 30 % der Küchenmöbel in Eigenleistung fertigen. Die übrige Produktion wurde sukzessive ausgelagert, überwiegend in Schreinereien mit Industriestandard in Österreich. Die Endmontage der Küchen erfolgt ausschließlich durch eigene Mitarbeiter des Nußdorfer Küchenhauses. Aus qualitativen Gründen möchte der Inhaber die Produktion jedoch wieder zurück in den eigenen Betrieb holen, um auch zukünftig die von ihm selbst geforderte handwerkliche Güte gewährleisten zu können. Die eigentliche Produktion der Küchenmöbel wäre durch die eine räumliche Erweiterung (separater Bankraum und zweite Werkstatt) im eigenen Haus wieder möglich. Auch könnte der Inhaber weitere Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Zwei Söhne des

Inhabers haben ebenfalls das Schreinerhandwerk gelernt, so dass der Betrieb auch nachhaltig in privater Hand bleiben wird.

Weil planungsrechtlich keine Lösung gefunden werden konnte, richtete die Gemeinde im Juni 2013 ein Schreiben an die Regierung von Oberbayern mit Darstellung des Sachverhalts und allen zur Verfügung stehenden Unterlagen. Im Juli 2013 teilte die Regierung von Oberbayern mit, dass zur Sicherung und Erweiterung eines bestehenden Handwerksbetriebs im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms Bayern die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine maßvolle Erweiterung möglich sei. Es wurde geraten, im Einvernehmen mit dem Landratsamt Traunstein die Ausweisung als Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung zu erörtern. In weiteren Terminen mit der Bauaufsichtsbehörde wurde festgestellt, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich seien.

Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes „Nußdorfer Küchenhaus“. Es erfolgt eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes um etwa 17 m nach Osten. Zusätzlich ist eine überdachte Ladezone mit einer Breite von 6,0 m vorgesehen. Mit der Erweiterung verbunden ist im Osten eine Rodung einer Teilfläche des Litzlwalchener Holzes (ca. 990 m²). Die neue Grenze soll der bestehende Waldweg bilden, der erhalten bleibt. Andere Erweiterungsflächen stehen für die Betriebserweiterung nicht zu Verfügung. Aufgrund des Geländeverlaufes sind mit der Betriebserweiterung Abgrabungen bzw. Aufschüttungen verbunden.

Mit Schreiben vom 02.05.2014 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut an v. g. Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf zur Darstellung eines Sondergebietes „Nußdorfer Küchenhaus“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 628 (Waldhofstraße), Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 02.04.2014 keine Anregungen vorgebracht.

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Sondergebiet Nußdorfer Küchenhaus“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 628 (Waldhofstraße), Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 02.04.2014 keine Anregungen vorgebracht.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf zur Darstellung eines Sondergebietes „Nußdorfer Küchenhaus“ im Bereich des Grund-

stückes Flur-Nr. 628 (Waldhofstraße), Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 02.04.2014 keine Anregungen vorgebracht.

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Sondergebiet Nußdorfer Küchenhaus“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 628 (Waldhofstraße), Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 02.04.2014 keine Anregungen vorgebracht.

**7. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Ehemaliges Lohs-Gelände“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1162/8, Gemarkung Traunreut (Traunring 4 – Petra Park)
Antragsteller: Ralf Penzkofer, Mondsee**

Antragsschreiben der Architekten Mitschelen & Gerstl, Passau, vom 07.05.2014

„Im Namen unserer Bauherrschaft Herrn Penzkofer bitten wir die Stadt Traunreut, den Bebauungsplan „Ehemaliges Lohs-Gelände“ zu ändern, damit im SO 2-Gebiet künftig ein Einzelhandelsbetrieb mit einer Verkaufsfläche für Lebensmittel von max. 1.300 m² zulässig ist.

In der Anlage erhalten Sie bereits den Vorabzug zur Bebauungsplanänderung (3. Änderung) mit der Bitte um Durchsicht.“

Landesplanerische Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 29.04.2014 an die Architekten Mitschelen & Gerstl, Passau:

„Nach Ihren Angaben plant die Fa. Lidl ihren bestehenden Markt in Traunreut zu erweitern. Die Verkaufsfläche soll dabei von derzeit 950 m² auf max. 1.300 m² vergrößert werden.

Die Abschöpfungsquote gem. LEP 5.3.3 Z liegt auch nach der Erweiterung deutlich unter dem landesplanerisch möglichen Maximalwert. Aus landesplanerischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung. Die übrigen Fachbelange sind im Zuge der nachfolgenden Verwaltungsverfahren zu prüfen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Lohs-Gelände“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1162/8, Gemarkung Traunreut gemäß dem Antrag der Architekten Mitschelen & Gerstl vom 07.05.2014.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Lohs-Gelände“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1162/8, Gemarkung Traunreut gemäß dem Antrag der Architekten Mitschelen & Gerstl vom 07.05.2014.

8. Information über eine „Eilentscheidung“ des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Waltersham“ der Stadt Trostberg; Stellungnahme als Nachbargemeinde

Der Bauausschuss der Stadt Trostberg hat in seiner Sitzung am 21.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Waltersham“ beschlossen.

Die Bebauungsplanerstellung verfolgt das Ziel, eine Teilfläche des im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Trostberg ausgewiesenen Gewerbegebietes Waltersham durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes verbindlich zu überplanen, da der Stadt Trostberg bereits konkrete Anfragen heimischer und auswärtiger Interessenten aus den Branchen Spedition und Handwerk vorliegen und die Stadt Trostberg derzeit keine adäquaten Flächen anbieten kann.

Das Plangebiet zeichnet sich durch sehr gute Erschließungsmöglichkeiten aus. Ferner können Schwierigkeiten, welche sich für im Bereich des Alztales liegende Betriebe aufgrund der dortigen Gemengelagenproblematik regelmäßig ergeben, vermieden werden, da das Gewerbegebiet Waltersham in ausreichendem Abstand zu bebauten Bereichen liegt. Um die Umweltauswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu reduzieren, ist der Einbindung des Gebietes in die umgebende Landschaft bei der Ausgestaltung des städtebaulichen und grünordnerischen Konzeptes hohe Bedeutung beizumessen.

Das geplante Gewerbegebiet befindet sich auf der westlichen Hochebene des Gemeindegebietes Trostberg südlich der neutrassierten Bundesstraße B 299 (Westumfahrung) zwischen den Weilern Viehhausen und Kleinschwarz. Es wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist zugleich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Hinblick auf das Landschaftsbild zeichnet sich das Gebiet durch Strukturarmut aus, so fehlen Einzelbäume oder sonstige Gehölzstrukturen vollständig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5,67 ha.

Aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Gebietes wird als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet festgesetzt. Ergänzt wird diese Festsetzung durch einen Katalog von zugelassenen Nutzungen. Einzelhandelsbetriebe, welche mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Trostberg aus dem

Jahr 2013 handeln, sind ausgeschlossen. Damit wird sichergestellt, dass das Gebiet vorrangig der Ansiedlung von Handwerksbetrieben und sonstigen Betrieben dient.

Um zum einen den zukünftigen Betrieben Gestaltungsspielraum zu geben und zugleich eine Einbindung des Plangebietes in die Umgebung sicherzustellen, werden die Betriebe im zentralen Bereich des Gebietes durch Baugrenzen fixiert. Durch das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,6 in Verbindung mit einer zulässigen Wandhöhe von 7,80 m bei maximal zwei Vollgeschossen ist zugleich gewährleistet, dass die Fernwirkung der Gebäude unter Wahrung der technischen Anforderungen an einen Gewerbebetrieb gering gehalten wird.

Das Gewerbegebiet ist über die Staatsstraße St 2091, welche Trostberg mit Waldkraiburg verbindet, erschlossen. Von der Staatsstraße zweigt die Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet ab. Im Rahmen des städtebaulichen Konzeptes wurde berücksichtigt, dass nach Realisierung der neutrassierten Bundesstraße B 299 (Westumfahrung) in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet eine Verknüpfung zur Staatsstraße St 2091 bestehen wird.

Mit Schreiben vom 10.04.2014 der Stadt Trostberg wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Waltersham“ beteiligt.

Da der Termin für eine Stellungnahme am 09.05.2014 abgelaufen ist, wurde folgende Stellungnahme als „Eilentscheidung“ abgegeben:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Waltersham“ der Stadt Trostberg i. d. F. v. 08.04.2014 keine Anregungen vorgebracht.

**Der Stadtrat nimmt diese Bekanntgabe zur Kenntnis.
Eine Abstimmung ist zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.**

9. Beitragsrechtliche Abrechnung des Traunrings Ost und West – Vorlage der Stellungnahmen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und der Rechtsaufsicht

Die Stadtverwaltung berichtete zuletzt im Stadtrat am 20.02. und am 10.04.2014 über die Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung und der Änderung des Kommunalabgabengesetzes auf die beitragsrechtliche Abrechnung der Straßen-

baumaßnahmen am Traunring Ost und West. *Auf die Niederschriften zu den beiden Sitzungen wird verwiesen.*

Dabei wurde das im Auftrag der Stadtverwaltung erstellte Rechtsgutachten von Herrn Dr. Döring, München, bekannt gegeben mit folgendem Fazit: Im Hinblick auf die neue Rechtsprechung und die Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist die Anwendung des Straßenausbaubeitragsrechts für die durchgeführten Straßenbaumaßnahmen am Traunring trotz der beiden den Traunring West betreffenden rechtskräftigen Urteile, mit denen das Verwaltungsgericht München die Erhebung eines Erschließungsbeitrags verlangt, vertretbar.

Der Gutachter empfahl jedoch aufgrund der fehlenden Rechtsprechung insbesondere zur Auslegung der in der Gesetzesbegründung genannten Voraussetzungen auch Stellungnahmen beim Bayer. Gemeindetag, beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband sowie bei der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

Die am **10.04.2014** vollinhaltlich bekannt gegebene Stellungnahme des Bayer. Gemeindetags endet mit der Feststellung: Aus diesem Grund erscheint es durchaus vertretbar, nicht das Erschließungsbeitragsrecht, sondern das Straßenausbaubeitragsrecht als Grundlage der Abrechnung heranzuziehen.

Am **16.04.2014** ist nun auch die Stellungnahme des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes eingegangen. Sie lautet wie folgt:

„Nach Ihrem o. g. Schreiben wurde in den Jahren 2004 bis 2008 der Ausbau des Traunring West und in den Jahren 2011 bis 2013 der Ausbau des Traunring Ost durchgeführt.

Zur Klärung der Frage, ob für die genannten Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge oder Straßenausbaubeiträge zu erheben sind, beauftragte die Stadt (u. a.) die Rechtsanwaltskanzlei Döring – Spieß, die in diesem Zusammenhang zwei rechtliche Stellungnahmen erarbeitet hat. Während der Entwurf der Stellungnahme vom 18.01.2013 zu dem Ergebnis kommt, die Straßenbaumaßnahmen am Traunring (Ost) seien nach Erschließungsbeitragsrecht abzurechnen, wird nach dem Schreiben vom 11.02.2014 *„im Fall des Traunrings für die beitragsrechtliche Abrechnung der nun durchgeführten Straßenbaumaßnahmen die Anwendung des Straßenausbaubeitragsrechts für vertretbar* gehalten. Zur Begründung werden (u. a.) der Beschluss des BVerfG vom 05.03.2013 (Az. 1 BvR 2457.08, BayVBl 2013, S. 465 ff.), das Urteil des BayVG vom 14.11.2013 (Az. 6 B 12.704, KommJur 2014, S. 70 ff.) sowie die Änderung (u.a.) des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG zum 01.04.2014 angeführt und erörtert. Durch das Gesetz zur Änderung des KAG vom 11.03.2014 (GVBl Nr. 5/2014, S. 70 f.) hat der Landesgesetzgeber im Hinblick auf die genannte Entscheidung des BVerfG eine Ausschlussfrist normiert, nach deren Ablauf eine Beitragsfestsetzung nicht mehr zulässig ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine Beitragserhebung – unabhängig von einer etwaigen Festsetzungsverjährung – auch dann nicht mehr möglich, wenn seit Eintritt der Vorteilslage 20 Jahre vergangen sind, ohne dass

ein Beitrag festgesetzt worden wäre. Im Ergebnis steht die Neuregelung einer Beitragserhebung in den Fällen entgegen, in denen – aus welchen Gründen auch immer – ein Beitragsanspruch noch 20 Jahre nach Eintritt der Vorteilslage nicht entstanden ist oder nicht geltend gemacht wurde. Damit ist eine feste Höchstfrist normiert, die das Entstehen des Beitrags nicht voraussetzt - also unabhängig davon beginnt, ob gültiges Satzungsrecht vorliegt oder ob sonstige Umstände rechtlicher Natur (nicht erfolgter Grunderwerb, fehlerhafte Widmung, fehlende Gemeinderatsbeschlüsse) die Verwirklichung des Beitragstatbestands vereitelt haben (Landtags-Drucksache 17/370; zu Übergangsregelungen in diesem Zusammenhang vgl. § 1 Nr. 10 des genannten Änderungsgesetzes).

Insofern stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob durch die am Traunring in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts durchgeführten Baumaßnahmen bereits eine derartige Vorteilslage mit der Folge eingetreten war, dass für die im Zeitraum von 2004 bis 2013 durchgeführten Baumaßnahmen trotz des gesetzlich angeordneten Vorrangs des Erschließungsbeitragsrechts (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG) keine Erschließungsbeiträge, sondern (lediglich) Straßenausbaubeiträge erhoben werden können.

Nach dem Urteil des BayVGH vom 14.11.2013 (a.a.O.) entsteht die Vorteilslage ‚durch die endgültige technische Fertigstellung der Erschließungsanlage‘. Insofern erörtert das Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Döring – Spieß vom 11.02.2014 insbesondere verschiedene bautechnische und satzungsrechtliche Aspekte der am Traunring vormals durchgeführten Baumaßnahmen und kommt zu dem Ergebnis, dass

‚im Fall des Traunrings für die beitragsrechtliche Abrechnung der nun durchgeführten Straßenbaumaßnahmen die Anwendung des Straßenausbaubeitragsrechts für vertretbar‘

gehalten wird.

Unter Bezugnahme auf das im Rechtsgutachten vom 11.02.2014 gefundene Ergebnis beabsichtigt die Stadt Traunreut, für die beitragsrechtliche Abrechnung des Traunrings (West und Ost) das Straßenausbaubeitragsrecht (und nicht das Erschließungsbeitragsrecht) anzuwenden.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Es liegt in der Natur der Sache, dass derzeit im Bereich des Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrechts eine Vielzahl von Fragen zum Problemkreis, unter welchen konkreten Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt im jeweiligen Einzelfall die für den Beginn der Ausschlussfrist maßgebliche Vorteilslage eintritt, rechtlich nicht abschließend geklärt sind. Vor diesem Hintergrund würden wir eine etwaige Entscheidung der Stadt, die Baumaßnahmen am Traunring (West und Ost) nach Straßenausbaubeitragsrecht abzurechnen, im Rahmen einer überörtlichen Prüfung nicht beanstanden. Wir empfehlen, das weitere Vorgehen abschließend mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu erörtern.“

Ergänzende Hinweise der Stadtverwaltung:

Das als Rechtsaufsicht eingeschaltete Landratsamt Traunstein hat den Vorgang dem Staatsministerium des Innern vorgelegt. Sobald auch diese Stellungnahme vorliegt, wird dem Stadtrat erneut berichtet.

Eine Beschlussfassung war zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

10. Zuweisung bestimmter Aufgabengebiete an einzelne Stadtratsmitglieder („Referenten/innen“)

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts i.V.m. § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat kann der Stadtrat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch gesonderten Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete („Referate“) zur Bearbeitung zuteilen.

für 25	gegen 3	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Sollten für einen Referentenposten mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, wird in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt. Maßgeblich sind die Nachnamen der Bewerber.

• **Feuerwehren**

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, einem seiner Mitglieder den Aufgabenbereich „Feuerwehren“ (Referat) zur Bearbeitung zuzuteilen.

Der erste Bürgermeister berichtete, dass der Kommandant der FF-Traunreut dazu eine schriftliche Stellungnahme eingereicht hat. Er fragte, ob dieses Schreiben vorgelesen werden soll.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das Schreiben des Kommandanten der FF-Traunreut wird nicht bekanntgegeben.

Vorschlag der FW-Fraktion: Stadtrat Danzer. Vorschlag der SPD-Fraktion und der BL-Fraktion: Stadtrat Kusstatscher.

für 21	gegen 7	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Herr Thomas Danzer wird nicht zum Feuerwehrreferenten bestellt.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zum Referenten für den Aufgabenbereich Feuerwehren wird das Stadtratsmitglied **Herbert Kusstatscher** bestimmt.

- **Jugend**

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, einem seiner Mitglieder den Aufgabenbereich „Jugend“ (Referat) zur Bearbeitung zuzuteilen.

Vorschlag der CSU-Fraktion: Stadträtin Haslwanter.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zur Referentin für den Aufgabenbereich Jugend wird das Stadtratsmitglied **Andrea Haslwanter** bestimmt.

- **Kindertagesstätten und Schulen**

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, einem seiner Mitglieder den Aufgabenbereich „Kindertagesstätten und Schulen“ (Referat) zur Bearbeitung zuzuteilen.

Vorschlag der CSU-Fraktion: Stadträtin Hübner.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zur Referentin für den Aufgabenbereich Kindertagesstätten und Schulen wird das Stadtratsmitglied **Rosemarie Hübner** bestimmt.

- **Kultur und Brauchtum**

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, einem seiner Mitglieder den Aufgabenbereich „Kultur und Brauchtum“ (Referat) zur Bearbeitung zuzuteilen.

Vorschlag der CSU-Fraktion: Stadträtin Gampert-Straßhofer.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zur Referentin für den Aufgabenbereich Kultur und Brauchtum wird das Stadtratsmitglied **Stefanie Gampert-Straßhofer** bestimmt.

- **Sozialwesen**

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, einem seiner Mitglieder den Aufgabenbereich „Sozialwesen“ (Referat) zur Bearbeitung zuzuteilen.

Vorschlag der Fraktion GRÜNE: Stadtrat Hartig.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zum Referenten für den Aufgabenbereich Sozialwesen wird das Stadratsmitglied **Markus Hartig** bestimmt.

- **Seniorenbetreuung**

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, einem seiner Mitglieder den Aufgabenbereich „Seniorenbetreuung“ (Referat) zur Bearbeitung zuzuteilen.

Vorschlag der BL-Fraktion: Stadträtin Liebethuth.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zur Referentin für den Aufgabenbereich Seniorenbetreuung wird das Stadratsmitglied **Gabriele Liebethuth** bestimmt.

- **Sport**

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, einem seiner Mitglieder den Aufgabenbereich „Sport“ (Referat) zur Bearbeitung zuzuteilen.

Vorschlag der CSU-Fraktion: Stadtrat Seitlinger.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zum Referenten für den Aufgabenbereich Sport wird das Stadratsmitglied **Bernhard Seitlinger** bestimmt.

- **Stadtplanung-Stadtsanierung-Städtebauförderung**

für 17	gegen 11	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, einem seiner Mitglieder den Aufgabenbereich „Stadtplanung-Stadtsanierung-Städtebauförderung“ (Referat) zur Bearbeitung zuzuteilen.

Vorschlag der BL-Fraktion: Stadtrat Danner. Vorschlag der CSU-Fraktion: Stadtrat Gerer.

Stadträtin Haslwanter war während der folgenden Abstimmungen nicht im Sitzungssaal.

für 15	gegen 12	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Herr Johannes Danner wird nicht zum Referenten für Stadtplanung-Stadtsanierung-Städtebauförderung bestellt.

für 14	gegen 13	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Zum Referenten für den Aufgabenbereich Stadtplanung-Stadtsanierung-Städtebauförderung wird das Stadtratsmitglied **Christian Gerer** bestimmt.

- **Städtepartnerschaften**

Stadträtin Haslwanter war während der folgenden Abstimmungen nicht im Sitzungssaal.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, einem seiner Mitglieder den Aufgabenbereich „Städtepartnerschaften“ (Referat) zur Bearbeitung zuzuteilen.

Vorschlag der SPD-Fraktion: Stadträtin Winkels.

für 26	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zur Referentin für den Aufgabenbereich Städtepartnerschaften wird das Stadtratsmitglied **Gerti Winkels** bestimmt.

- **Umwelt**

Stadträtin Haslwanter war während der folgenden Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, einem seiner Mitglieder den Aufgabenbereich „Umwelt“ (Referat) zur Bearbeitung zuzuteilen.

Vorschlag der GRÜNEN-Fraktion: Stadtrat Czepan.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zum Referenten für den Aufgabenbereich Umwelt wird das Stadtratsmitglied **Martin Czepan** bestimmt.

- **Verkehr**

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, einem seiner Mitglieder den Aufgabenbereich „Verkehr“ (Referat) zur Bearbeitung zuzuteilen.

Vorschlag der FW-Fraktion: Stadtrat Wildmann. Vorschlag der BL-Fraktion: Stadtrat Gorzel.

Stadtrat Seitlinger war während der folgenden Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 15	gegen 12	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Zum Referenten für den Aufgabenbereich Verkehr wird das Stadtratsmitglied **Roger Gorzel** bestimmt.

- **Wirtschaft**

Stadtrat Danner war während der folgenden Abstimmungen nicht im Sitzungssaal.

für 19	gegen 8	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, einem seiner Mitglieder den Aufgabenbereich „Wirtschaft“ (Referat) zur Bearbeitung zuzuteilen.

Vorschlag der FW-Fraktion: Stadtrat Biermaier.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zum Referenten für den Aufgabenbereich Wirtschaft wird das Stadtratsmitglied Ernst Biermaier bestimmt.

- **Landwirtschaft**

Stadtrat Danner war während der folgenden Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 26	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, einem seiner Mitglieder den Aufgabenbereich „Landwirtschaft“ (Referat) zur Bearbeitung zuzuteilen.

Vorschlag der FW-Fraktion: Stadtrat Obermaier.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zum Referenten für den Aufgabenbereich Landwirtschaft wird das Stadtratsmitglied **Paul Obermeier** bestimmt.

11. Bestimmung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden/r und einer Person zur Stellvertretung

Nach Art. 103 Abs. 2 GO i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und § 6 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat bestimmt der Stadtrat ein dem Rechnungsprüfungsausschuss angehörendes ehrenamtliches Stadtratsmitglied zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Eine Person ist zudem zur/zum Stellvertreter/in zu bestimmen.

Folgende Vorschläge wurden bei der Stadtverwaltung eingereicht:

BL-Fraktion: Frau Gabriele Liebetruth; CSU-Fraktion Herr Dr. Michael Elsen; FW-Fraktion: Herr Matthias Bauregger.

für 21	gegen 7	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Herr Matthias Bauregger wird nicht zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

für 23	gegen 5	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat bestimmt das Stadratsmitglied **Dr. Michael Elsen** zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Traunreut.

Stadtrat Gerer verlässt die Sitzung um 19:25 Uhr.

Vorschläge zur Stellvertretung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses: FW-Fraktion: Stadtrat Bauregger.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat bestimmt das Stadratsmitglied **Matthias Bauregger** zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Traunreut.

12. Bestellung je eines(r) Vertreters(in) der Stadtratsfraktionen als Mitglied des Beirats für das städtische Jugendzentrum

Gemäß Ziffer 6.5.1 der vom Stadtrat am 27.05.1993 beschlossenen Konzeption für das Jugendzentrum besteht der Beirat u. a. aus dem/r Jugendreferenten/in des Stadtrats und je einem/r Vertreter/in der Fraktionen im Stadtrat.

Am 08.05.2014 beschloss der Stadtrat zudem, Stellvertreter zu benennen.

Entsprechend der Vorschläge der Stadtratsfraktionen fasste man folgenden

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Neben dem/r Jugendreferenten/in vertreten folgende Stadtratsmitglieder den Stadtrat im **JUZ-Beirat**:

	<u>Mitglied:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
BL-Fraktion:	Danner Johannes	Gorzel Roger
CSU-Fraktion:	Dorhuber Günther	Jobst Johann
FW-Fraktion:	Unterstein Konrad	Wildmann Alfred
GRÜNE-Fraktion:	Hartig Markus	Gineiger Margarete
SPD-Fraktion:	Kusstatscher Herbert	Winkels Gerti

Stadtrat Winkler Reinhard verlässt die Sitzung um 19:30 Uhr.

13. Verkehrsknoten Sankt Georgen; Bericht über eine Besprechung am 15.05.2014 – Wiedervorlage der Beschlüsse des Stadtrats vom 23.01.2014 über sog. Sofortmaßnahmen

Sachverhalt:

Aufgrund steigender Unfallzahlen und der Bürgereingabe mit der Forderung nach schnellst möglichen Lösungen schlug der Leiter des Staatlichen Bauamtes Traunstein Herr Sebald König dem Stadtrat in der Sitzung am 23.01.2014 folgende „Sofortmaßnahmen“ vor:

- Reduzierung der Ausfahrspur von Süden kommend in Richtung der TS 42
- Erweiterung des „Trichters“ zur Geschwindigkeitsbeschränkung
- LED-Beleuchtung der Beschilderung für die Geschwindigkeitsbeschränkung
- LED-beleuchtete Warnschilder „Gefährliche Kreuzung“.

Der Stadtrat stimmte mit 29:0 Stimmen diesen Maßnahmen zu. Zugleich beschloss der Stadtrat, eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und (mit 21:8 Stimmen) die Anbringung einer Anlage zur permanenten Geschwindigkeitsüberwachung zu beantragen.

Auf Einladung von Herrn ersten Bürgermeister Ritter fand am 15.05.2014 im Rathaus der Stadt Traunreut zu diesem Thema eine Besprechung mit folgenden Teilnehmern statt:

Polizeipräsidium Oberbayern Süd: Herr Heller, Herr Kagerer;
Polizei Traunstein Sachbearbeiter Verkehr: Herr Mayer;
Staatliches Bauamt Traunstein: Herr König, Herr Maltan, Herr Bambach;
Landratsamt Traunstein: Frau Bammesberger, Herr Halser;

Siedler- und Eigenheimervereinigung Sankt Georgen: Herr Gröbner;
Stadt Traunreut: Herr erster Bürgermeister Ritter, Herr Gättschmann,
Herr Beilhack und Herr Maier J.

Ergebnisse der Besprechung:

Herr König berichtete, dass für den Verkehrsknoten Sankt Georgen die Vorplanung gemäß der geltenden Beschlusslage der Stadt Traunreut (Variante D – Verlegung der B 304 in Tieflage, Anbindung durch einen Kreisverkehr unter Geländeneiveau mit Wegfall beider Bahnübergänge) abgeschlossen und das Genehmigungsverfahren eingeleitet ist. Außerdem wurden die Tiefbauarbeiten für die Sofortmaßnahmen ausgeschrieben und die technischen Einrichtungen bestellt.

Bezüglich der von den Bürgern im Rahmen der Unterschriftenaktion geforderten Ampelanlage stellte er fest, dass eine sog. BÜSTRA-Anlage mit einem Planfeststellungsverfahren notwendig wäre. Die Verfahrensdauer dürfte erfahrungsgemäß ca. 5 Jahre betragen.

Die Bahn beteiligt sich nach den der Stadt vorliegenden Informationen nicht an den Kosten für eine Ampel, da die derzeitige Bahnsicherungsanlage aus Sicht der Bahn ausreichend ist. Bei einer BÜSTRA-Anlage müsste zudem die Signaltechnik des Bahnhofes Hörpolding erneuert werden; auch diese Kosten übernimmt die Bahn nicht, da sie nicht Veranlasser der Maßnahme ist.

Herr Heller berichtete, dass von Seiten des Bayer. Staatsministeriums des Innern die Entwicklung der Unfallzahlen auf den Landstraßen in Bayern mit Sorge gesehen wird. Deshalb soll nun erstmals ein auf 1 Jahr begrenztes Pilotprojekt mit stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen in Bayern gestartet werden. Dabei sollen die Auswirkungen der Anlage auf das Unfallgeschehen untersucht werden. Als einer von 3 Standorten wurde der Kreuzungsbereich Sankt Georgen ausgesucht. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten sind jedoch im Versuchszeitraum die o.g. beschlossenen Sofortmaßnahmen insbesondere bauliche Veränderungen nicht möglich. Nach einem Jahr können die bisher geplanten Maßnahmen erfolgen, soweit dies notwendig erscheint; dies ist zu gegebener Zeit zu entscheiden.

Der Stadtrat muss nun entscheiden, ob der Versuch mit einer permanenten Geschwindigkeitsüberwachungsanlage unter dem zumindest vorläufigen Verzicht auf die anderen bereits beschlossenen Maßnahmen durchgeführt werden soll wobei die geforderte Reduzierung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 auf 50 km/h generell von allen Fachstellen abgelehnt wird.

Alle bei der Besprechung anwesenden Fachleute plädierten ausdrücklich für den Versuch mit dem „Blitzer“. Der Vertreter der Siedlervereinigung schloss sich der Meinung unter dem Vorbehalt der Rücksprache im Verein und im Arbeitskreis Verkehr an.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Beschlüsse des Stadtrats vom 23.01.2014 über die Sofortmaßnahmen für den Verkehrsknoten Sankt Georgen werden aufgehoben. Der Aufstellung der permanenten Geschwindigkeitsüberwachungsanlage wird zugestimmt. Der Stadtrat behält sich vor, nach Ablauf des auf ein Jahr begrenzten Pilotprojektes die Umsetzung der am 23.01.2014 beschlossenen baulichen Maßnahmen erneut einzufordern.

für 14	gegen 12	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Die Beschlüsse des Stadtrats vom 23.01.2014 über die Sofortmaßnahmen für den Verkehrsknoten Sankt Georgen werden aufgehoben. Der Aufstellung der permanenten Geschwindigkeitsüberwachungsanlage wird zugestimmt. Der Stadtrat behält sich vor, nach Ablauf des auf ein Jahr begrenzten Pilotprojektes die Umsetzung der am 23.01.2014 beschlossenen baulichen Maßnahmen erneut einzufordern.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2 (Seite 50)

Diese Anlage ist im Original dem Protokoll beigelegt.

Und unter:

<http://www.traunreut.de/index.php?id=7031,407&detailevent=7031>